

BEKANNTMACHUNG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „ZUM DOLLBERG 22A“ MIT VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN IM ORTSTEIL OTZENHAUSEN

HIER: SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB

Der Rat der Gemeinde Nonnweiler hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner öffentlichen Sitzung am **18.04.2024** den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Zum Dollberg 22a“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), Begründung und Umweltbericht unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse (§ 1 Abs. 7 BauGB) aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Zum Dollberg 22a“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Zum Dollberg 22a“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB kann im Rathaus der Gemeinde Nonnweiler, Trierer Straße 5, 66620 Nonnweiler, Zimmer Nr. 17 während der Dienststunden einsehen werden, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Die oben genannten Unterlagen werden auf der Internetseite der Gemeinde Nonnweiler (unter www.nonnweiler.de) unter folgendem Pfad: Rathaus & Gemeinde, Bürgerservice & Info, Bauen und Wohnen, Öffentliche Bekanntmachungen, veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls ins Internet eingestellt.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nonnweiler, Trierer Straße 5, 66620 Nonnweiler unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

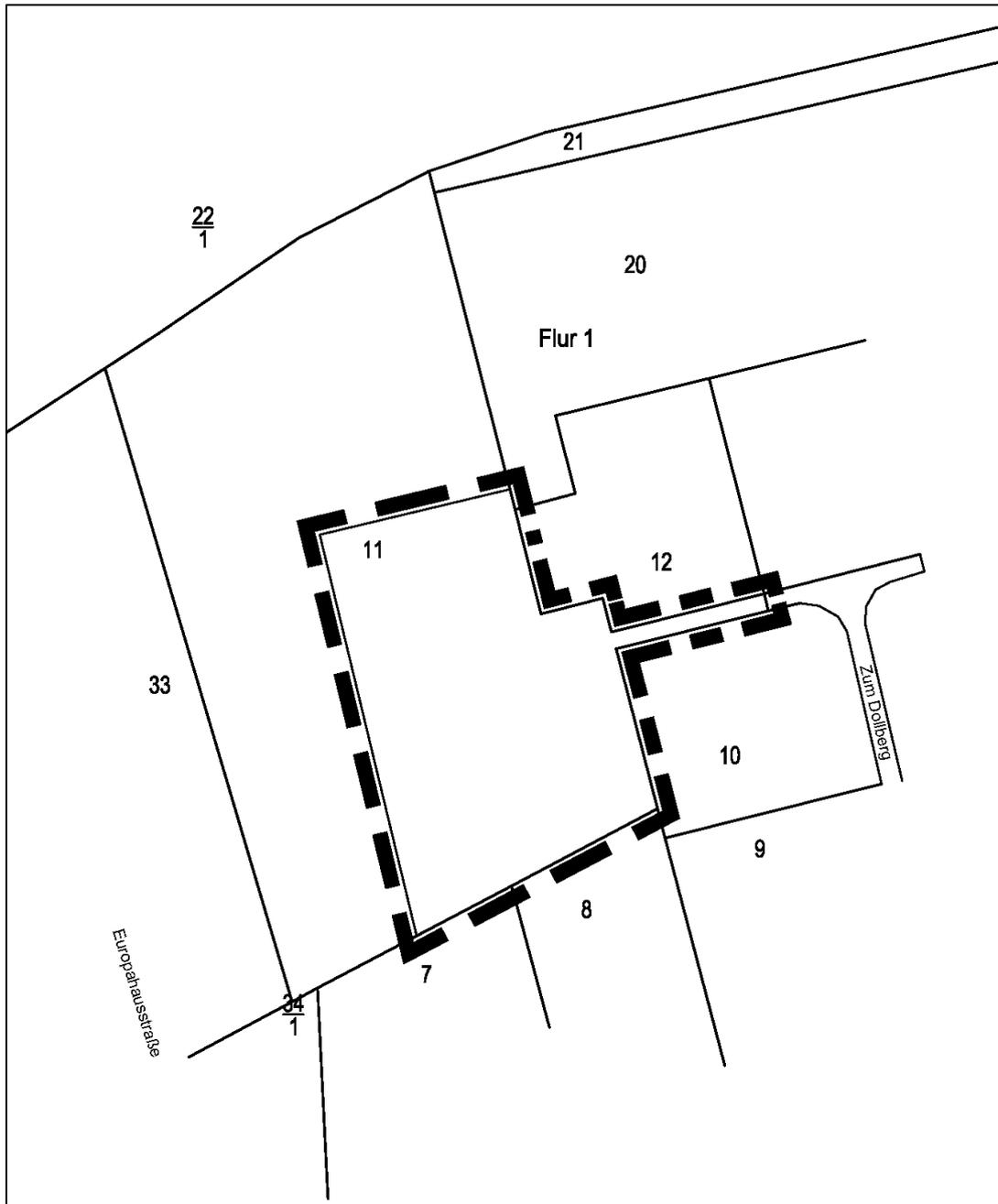
Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde Nonnweiler, Trierer Straße 5 66620 Nonnweiler unter der Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst einen Teil des Flurstückes Nr. 11, Flur 1, Gemarkung Otzenhausen und befindet sich im Wohngebiet „Kahlenberg“. Der Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Lageplan gekennzeichnet.



Lageplan mit Geltungsbereich, genordet, ohne Maßstab

Nonnweiler, 22.04.2024

Der Bürgermeister